



Personalmeldungen und Anträge auf Zustimmung zur Anstellung

Stand: 01.09.2023

Der Prozess der *Personalmeldung* und *Zustimmung zur Anstellung* (so genannte „Anerkennung“) wurde angepasst. Den Anpassungsprozess haben wir genutzt um einige Positionen neu zu gestalten: Das Personalmeldeformular wurde umfangreich überarbeitet und Sie können es auf der Homepage des Teams Freie Kita-Träger online hochladen.

Hintergründe der neuen Abläufe sind zum einen fehlende Anträge auf Zustimmung zur Anstellung. Zum anderen mussten rückwirkend Zustimmungen zur Anstellungen teils für mehrere Jahre erteilt werden. Die Regierung von Schwaben hat noch einmal klargestellt, dass eine Zustimmung zur Anstellung mit Rückwirkung nicht möglich ist.

Darüber hinaus hat es „eingebürgert“, dass die Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII nicht gemacht wurden.

Aufgrund der hohen Personalfluktuation und dem anhaltenden Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen sind wir im Zusammenhang mit fehlenden Meldungen in unserer Aufsichtsfunktion gehindert worden. Wir haben ein Interesse daran, dass im Sinne des Kindeswohls Personal an geeigneter Stelle eingesetzt wird. Die Ministeriellen Schreiben zur Praxis der Anerkennung von Bewerberinnen und Bewerbern mit nicht einschlägigen Berufs- und/oder Studienabschlüssen haben darüber hinaus die wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Anerkennung von Fachkräften und Personalmeldung etc. unterstrichen.

Die Zustimmung zur Anstellung werden im Regelfall auf den der Antragstellung folgenden Monat terminieren. Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass allein der Fachkräftemangel kein Grund für eine Zustimmung zur Anstellung ist und dass Zustimmungen mit Auflagen oder auflösenden Bedingungen versehen werden können. Das Ministerium betont, dass die Zustimmung zur Anerkennung eine Ausnahme darstellen soll. Wir drängen darauf, dass das Personal, dass eine Zustimmung erhalten hat, die verfügbaren Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote nutzt.

Das Team Freie Träger will für die Träger und Einrichtungen sicherstellen, dass der Anstellungsschlüssel bei einer Prüfung nicht entsprechend „nach oben korrigiert“ werden muss. In diesem Fall sind Fördermittel für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – das heißt bis zu fünf Jahren – zurückzufordern.

In unserer Rolle als Rechtsaufsicht weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Bewerbungen vorgelegte Zustimmungen zur Anstellungen für das *Stadtgebiet Augsburg* (bis ca. 2012 ausgestellt) bei Arbeitgeberwechsel aufgrund veränderter Rechtslage keine Gültigkeit mehr haben. Die Zustimmung zur Anstellung ist **nur für ein Arbeitsverhältnis** (§ 16 Abs. 1 AVBayKiBiG) vorgesehen und **auf eine konkrete Einrichtung bezogen**.

Der Antrag auf Zustimmung kann **nur für die Zukunft** gestellt werden und ist **online zu stellen** zur Anstellung **muss** folgende Informationen enthalten:

- Name und Adresse der Einrichtung
- Name und Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers mit Nachweisen, bei ausländischen Abschlüssen mit Übersetzung; ggf. Zahl der absolvierten Praxisstunden (Praxiszeitraum mit Angabe der Wochenstundenzahl)
- Bei nicht einschlägigen Berufs-/Studienabschlüssen: Auflistung der Lehrinhalte, z.B. in Form von Prüfungszeugnissen, Studienplan etc.
- Ggf. Nachweis über den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 oder höher
- Lebenslauf
- Einsatzbereich: Krippe/KiGa/Hort/integrative Gruppen
- Einsatzqualifikation: EK/FK/Leitung
- Datum der geplanten Arbeitsaufnahme

Die Regierung von Schwaben hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zur Anstellung für die Vergangenheit oder mit Rückwirkung nicht erteilt werden kann.

Das Team Freie Kita-Träger bittet im Sinne der Fairness gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Zustimmung zur Anstellung erhalten haben, noch einmal darauf hinzuweisen, dass aus einer bestehenden Zustimmung kein Anspruch auf Zustimmung für ein späteres Arbeitsverhältnis bei einem anderen Träger oder in einer anderen Einrichtung desselben Trägers besteht. In diesem Sinne sind pädagogisches Personal und Träger wohlberaten sich über die Qualifikation vor Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zu informieren.

Wir möchten gewährleisten, dass sich Kinder, Eltern und Träger darauf verlassen können, dass das Personal für die Tätigkeit geeignet ist, der es nachgeht.

Der **Ablauf** der Personalmeldung sieht wie folgt aus:

1. Anträge auf Zustimmung zur Anstellung werden zumindest im Monat vor Abschluss eines Arbeitsvertrages gestellt. Der Antrag selbst ist **keine Personalmeldung**, da ein Arbeitsvertrag nicht zwingend zustande kommen muss. Vom Träger ist das **erweiterte polizeiliche Führungszeugnis** anzufordern!
2. Mit Beginn des Kindergartenjahres erstellt der Träger **jeder** Einrichtung eine **vollständige** Personalmeldung. Der Termin fällt zusammen mit den KiBiG.web-Monatszahlen für Oktober. Stichtag: **15.10. jeden Jahres**.
3. Zum **15. Januar, 15. April** und **15. Juli** eines jeden Jahres teilt der Einrichtungsträger die Personalveränderung mit.
An dieser Stelle entschärfen wir den vom Ministerium eindringlichen Hinweis auf die aktuelle Gesetzeslage, um die Arbeitsabläufe der Träger zu entlasten. Mit fixen Terminen können die Träger die Personalmeldung bündeln, Zeit sparen und mit einer Einplanung der festen Termine in die Arbeitsroutine dem „Vergessen“ vorbeugen.
4. Hat sich keine Veränderung gegenüber der Jahresmeldung im vorangegangenen Oktober ergeben, teilt **jeder** Träger auf dem gleichen Formular **zwingend** eine **Fehlanzeige** mit.
5. **Ein Leitungswechsel ist unverzüglich zu melden.**
Beschäftigte in Leitungsfunktion (auch Stellvertretungen: Arbeitsministerielles Schreiben vom 28.06.2023) sollen eine Leitungsqualifikation vorweisen können (§ 16 Abs. 3 AVBayKiBiG). Dies ist missverständlich. Für öffentlich-rechtliche Träger – z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechtes wie das BRK oder Kirchenstiftungen – ist eine solche Regel verbindlich. Die Rechtsaufsicht wird entsprechend den Weisungen des Ministeriums die Träger unabhängig von Ihrer Rechtsform gleichbehandeln und den Nachweis der entsprechenden Qualifikation von Einrichtungsleitungen **vor Aufnahme der Tätigkeit** verlangen. Somit ist unter „unverzüglich“ als „frühzeitig vor dem Leitungswechsel“ zu verstehen.

6. Bei Ausbleiben der Personalmeldung behalten wir uns vor von der gesetzlichen Möglichkeit eines Bußgeldes Gebrauch zu machen (§ 104 SGB VIII); ebenso die Möglichkeit jederzeit eine vollständige Personalmeldung im Rahmen unseres Prüfrechtes zu fordern.

Datenschutz

Auf der Homepage der Stadt Augsburg können Sie in Zukunft nicht nur die Personalmeldung online ausfüllen, sondern auch ein Informationsblatt über den Datenschutz herunterladen. Zur Einhaltung des Datenschutzes haben Sie mehrere Möglichkeiten:

- Sie regeln die Zustimmung zur Datenweitergabe im Arbeitsvertrag.
- Sie geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Informationsblatt aus.
- Sie hängen das Informationsblatt an einer einschlägigen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglichen Stelle aus.

Zur Erinnerung:

- Die Personalmeldungen gehören zu den gesetzlichen Verpflichtungen des **Trägers (§ 47 SGB VIII)**.
- Die Zustimmung zur Anstellungen ist **vor** der Einstellung zu beantragen (**§ 16 Abs. 6 AVBayKiBiG**).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Freie KiTa-Träger